

Menaechn. B. 187 f.

Vter ibi melior bellator erit inventus cantharo,

Eum leges: tu iudicato, cum utrone hanc noctem sies.

So schrieb Ritschl 'dubitanter'. Die Handschriften: Tuest legio adiudicato. Danach möchte man vermuthen:

Vter ibi melior bellator erit inventus cantharo,

Tuus est: legito ac iudicato cum utrone hanc noctem sies.

Die BB. 431 ff. hat Ritschl in folgender Weise zurechtgestellt:

ER. Eamus intro. *MEN.* Iam sequar te: hunc volo etiam conloqui.

Eho Messenio, [ad me] accede huc. *MES.* Quid negotist? *MEN.* Suscipe.

MES. Quid eo opust? *MEN.* Opust. scio ut me dices.

MES. Tanto nequior.

MEN. [Tace

435 Habeo praedam: tantum incepti operis. i et quantum potest

Abduce istos in tabernam actutum devorsoriam.

Tum facito ante solem occasum ut venias advorsum mihi.

MES. Non tu istas meretrices novisti, ere? *MEN.*

Tace, inquam [atque hinc abi].

Mihi dolebit, non tibi, [hic] si quid ego stulte fecero.

Menächmus, der eben im Begriffe ist, in das Haus der Erotium einzutreten, heißt den Messenio, den er fortschicken will, das bei B. 349 auf den Boden gesetzte Reisegepäck wieder aufnehmen (suscipe). Auf seine Frage quid eo opust erhält er nur ein herrisches opust zur Antwort, woran sich kaum recht verständlich die Worte scio ut me dices anschließen. Ritschl giebt zu, daß möglicherweise zwischen opust und scio zwei Hemistichien ausgefallen seien. Und in der That hat hier die vermiste ausdrückliche Erklärung des Menächmus, in das Haus der Erotium eintreten zu wollen, ihre passendste Stelle. Das opust des Menächmus erhält damit seine Begründung und die folgenden Worte scio ut me dices (nämlich deshalb, weil ich zur Erotium hinein will) ihre rechte Beziehung. Messenio dient seinem Herrn mit einem tanto nequior, das sich dieser in dem Gedanken an die zu erhaschende Beute ruhig gefallen läßt. Denn an jenes tanto nequior

konnten sich Menächmus' Worte habeo praedam etc. unmittelbar anschließen. Nur muß freilich, wenn Menächmus B. 438 Tace inquam sagt, ein tace vorhergegangen sein. Dieses, glaubte Ritschl, sei vor 435 ausgefallen, und da hier einmal eine Lücke anzunehmen sei, verlegte er an diese Stelle auch Menächmus Erklärung, zur Croitium hinein zu wollen. Gelingt es B. 438 inquam zu beseitigen, so fällt der Grund zur Annahme einer Lücke an jener Stelle weg. Und sollte nicht nequam aus inquam herzustellen sein, wie dasselbe Ritschl B. 319 aus derselben Verderbniß einleuchtend verbessert hat? Dann dürfte der B. 438 so gelautet haben:

MES. Non tu istas meretrices novisti, ere? *MEN.*

Tace nequam [atque abi],

oder wer an tacē Anstoß nähme, könnte hier, wie Ritschl 416 gethan, Tu tace nequam schreiben. Doch für nothwendig erachte ich dies nicht. Menächmus, der dem Messenio vorher das von ihm selbst provocierte Tanto nequior hatte hingehen lassen, ist jetzt der moralisirenden Warnungen seines Slaven müde und fertigt ihn mit einem Tace nequam ab, was übrigens nach Plautinischer Sprache nicht einmal ein so schlimm gemeintes Prädicat ist.

B. 460 f. sagt der Parasit:

Si id ita esset, non ego hodie perdidissem prandium,
Quoi tam credideram insoluisse, quam me video vivere.

So nach Ritschls von ihm selbst als zweifelhaft bezeichneter Herstellung. Die Handschriften mit dem Ambrosianischen Palimpsest Quoi (cui) tam credo datum voluisse, ganz unverständlich. Der geforderte Gedanke ist klar. Ich glaubte, sagt Peniculus, das prandium schon so sicher zu haben, wie ich am Leben bin. Schrieb Plautus: prandium.

Quod tam rebar ratum habuisse quam me video vivere?

Derselbe Peniculus sagt, indem er den aus dem Hause der Croitium kommenden Syrakusischen Menächmus belauscht, B. 478 f.

Nequeo quae loquitur exaudire clanculum

Satur nunc loquitur de me et de parti mea.

Ueber parti (parte) steht in dem Vetus die von späterer Hand wieder getilgte Glosse † fallac . . d. i. vel fallacia. Dies konnte begreiflich nicht zu parti hinzugeschrieben sein, wohl aber zu arti, das bei Plautus und Terenz und andern Autoren in der Bedeutung von List und Trug sich findet. Der Schluß des Verses wird demnach wohl so gelautet haben: de me deque arti sua. War einmal arti in parti verderbt (und beide Wörter sind ja oft genug verwechselt worden), so zog diese Veränderung die andern fast nothwendig nach sich. Im Uebrigen möchte ich, trotzdem der Vers im Ambrosianus fehlt, nicht glauben, daß derselbe interpoliert oder von seinem Plaze gerückt sei. Zu construieren ist mit Acibalius: nequeo quae loquitur exaudire. Clanculum . . nunc loquitur de me. Nur satur ist sicher verderbt: weniger sicher, was das Ursprüngliche sei. Bothe's

satin zieht weitere molimina nach sich. Vielleicht war es: *Clanculum furtim nunc loquitur*, wie auch sonst bei Plautus und Andern *clam furtim* verbunden vorkommt. Dieser Gedanke aber ist in der Seele des *Peniculus* nicht unpassend, der gewissermaßen seine eigene Stimmung auf den *Menächmus* überträgt: leise und verstoßen, meint er, spreche *Menächmus* jetzt von dem Streich, den er ihm angethan, als ob jener selbst merke, daß ihn der *Vetrogene* belausche.

B. 496 f. *MEN.* An tibi malam rem vis pro male dictis dari?

PE. Pax: eam quidem edepol te dedisse intellego. Pax rührt von *Ritschl* her: doch scheint diese Partikel, die sonst unserem 'Still, genug davon' zu entsprechen pflegt, hier nicht ganz passend. Sollte nicht das *Post eam quidem* der Handschriften aus *PE.* Istam quidem entstanden sein, zumal die Personenbezeichnung mit Ausnahme des *Vetus* in den Handschriften fehlt? Bekannt ist, daß auch sonst die Personenbezeichnungen Anlaß zu Verderbnissen gegeben haben. istam, nämlich die mala res, von der du sprichst.

B. 590 ff.

Aput aedilem pro eius factis plurimisque pessumisque
Dixi causam: condiciones tetuli tortas confragosas,
Plus minus, quam opus fuerat dicto dixeram, ut eam
sponsio.

Controversiam finiret. quid ille? quid? praedem dedit.
Nec magis manifestum ego hominem umquam ullum
teneri vidi.

Der Schluß von B. 592 und der Anfang des Folgenden scheint noch nicht völlig in's Reine gebracht zu sein. Die Handschriften haben fuerat dicto (multo) dixeram controversiam ut sponsio fieret. Der Beklagte hat die ihm von dem Kläger proponierte sponsio acceptiert. *Menächmus*, der von der Schuld seines Klienten überzeugt ist, staunt über diese Verwegenheit: quid ille? quid? praedem dedit. Nec magis manifestum ego hominem umquam ullum teneri vidi. Ihm war es offenbar darum zu thun, nicht daß eine Sponsio, sondern vielmehr daß keine zu Stande käme. Daher Bothe Recht hatte ut ne sponsio f. zu schreiben, was auch *Ritschl* in der kleineren Ausgabe nachträglich aufgenommen hat. Ferner kann controversiam nicht zu dem vorausgehenden in sich abgeschlossenen Satz: plus minus quam opus fuerat dicto dixeram gezogen werden. Gehört dieser *Accusativ* aber zum Folgenden, so kann fieret nicht richtig sein, wofür *Ritschl* finiret (ut ne sponsio controversiam finiret) schrieb. Aber dagegen sprechen zwei Gründe. Erstlich war die Sponsio nach Römischen Recht nicht der Abschluß des Prozesses, sondern eher eine Vertagung, indem nach Annahme derselben die weitere Prozeßbehandlung sich zunächst auf diese bezog und den Beklagten einer doppelten Gefahr aussetzte, den Prozeß sammt der spondierten Summe zu verlieren. Sodann, wäre die Sponsio der wirkliche Abschluß des Pro-

zesse gewesen, so hätte Menächmus kein Interesse gehabt, seinerseits ihr Zustandekommen nicht zu wünschen. Er würde, wie in ähnlichem Falle der Patron in der *Casina* III 3, selbst gegen die sofortige Verurtheilung seines Klienten nichts einzuwenden gehabt haben. Eine *sponsio* perhorrescierte er offenbar darum, weil der damit nur hinausgeschobene Prozeß ihm als Patron noch einmal die widerwärtige und zeitraubende Pflicht des Beistandes aufhalsen würde. Diese Erwägungen führen auf den Gedanken, hieret der Handschriften sei aus dieserret verberbt, das von jenem nicht viel weiter als finiret abliegt. Nun könnte man mit Beibehaltung der von Ritschl vorgenommenen Umstellung *dixeram, ut ne sponsio Controversiam differret* schreiben. Jedoch kann man jener Umstellung enttrathen, wofern es erlaubt ist, *dixeram in dixi eam* zu ändern: so daß demnach die ganze Stelle so gelautet hätte:

Plus minus quam opus fuerat dicto dixi, eam contro-
versiam

Vt ne sponsio differret. Quid ille? quid? praedem
dedit.

In demselben Monolog erzählt Menächmus 598 ff. weiter:

Iussi adparari prandium: amica expectat me scio:

Vbi primum licitumst, ilico properavi abire de foro.

500 Iratata credo nunc mihi: placabit palla quam dedi,

Quam [meae] hodie uxori abstuli atque detuli huic
Erotio.

Ich weiß nicht, ob mich mein Gefühl hier gänzlich täuscht, oder ob in der That der *B.* 601 eine unerträgliche Ausführung der Worte *palla quam dedi* ist. Daß Niemand den Vers vermissen würde, genügt nicht, ihn zu condemnieren. Aber die Worte *palla quam dedi* sind in jenem Zusammenhange so deutlich und bezeichnend, daß eine Ausführung wie die hiesige (namentlich das *detuli huic Erotio*) störend wirkt. Für wen sollte auch jene weitere Bezeichnung der *palla*, 'quam uxori abstuli, detuli Erotio' bestimmt sein? Für das Publicum? Gewiß nicht. Aber auch nicht für den aus dem Hinterhalt lauschenden *Peniculus* mit der *Matrone*. Denn da letztere von dem Parasiten von Allem in Kenntniß gesetzt ist, so bedarf es zur Bestätigung für sie kaum mehr als der Nennung des Wortes *palla*. Dazu kommt, um die Annahme der Interpolation plausibel zu machen, erstlich, daß der Vers, in welchem Ritschl *meae* einschob, *huic detuli* umstellte, nach der handschriftlichen Ueberlieferung unrythmisch ist; und sodann ist die Sache selbst, der Diebstahl der *palla* und die Verschenkung derselben an *Erotium*, so oft bereits erwähnt, daß nichts leichter war, als dieser Vers aus andern desselben Stückes zusammenzuklittern. Man vgl. nur 130, 133, 173, 392, 480, 508 u. f. w. *). In den Me-

*) Fleckensens Versuch (*Philol.* II S. 78) sowie der dort angeführte

naechmi hat Ritschl nicht wenige Verse einleuchtend als Interpolationen markiert. Mir scheint, daß außer jenem noch einige den Obelus verdienen. So möchte in den schon ohnedies durch Interpolation verunstalteten Versen 1040—1044

Alii me negant eum esse qui sum atque excludunt foras.
[Alii me esse aiunt qui non sum, ac servos se esse
meos volunt]:

Vel ille qui se petere argentum ait, quem ego modo
emisi manu.

1043 Is [quod] ait se mi allaturum cum argento marsuppium,
Id si attulerit, dicam ut a me abeat liber quo volet
der B. 1043, in welchem Ritschl, um die Verbindung mit dem folgenden herzustellen, quod eingeschoben hat, ganz zu tilgen sein, obwohl er sowohl hier als nach B. 1028, wo die ganze Stelle von 1037—1043 wiederholt ist, in den Handschriften steht (vgl. 1036 f. und 701 f.); und ebenso 309 ff.

CY. Insanit hic quidem qui ipse male dicit sibi.

310 Audin, Menaechme? ME. Quid vis? CY. Si me
consulas,

Nummum illum quem mihi dudum pollicitus dare,

312 Nam tu quidem hercle certo non sanu's satis,

Menaechme, qui nunc ipse male dicas tibi,

314 Iubeas, si sapias, porculum adferri tibi.

möchten die beiden Verse 312 und 313, die den Zusammenhang der BB. 311 und 314 zerreißen, statt hinter 314 zu stellen, vielmehr zu streichen sein. Wie leicht dieselben aus dem Vorhergehenden componiert werden konnten, ist klar: schon die wiederholte Anrede Menaechme nach so kurzem Intervall sieht wie ein Flichwort aus. Die in den Worten Nam tu quidem etc. ausgesprochene Begründung des Rathes des Cylindrus ward sicher besser aus dem Zusammenhang ergänzt. Und endlich würde in dem Eingangsmonolog des Peniculus I 1 der B. 93

Facile adservabis dum eo vinco vincies,

in welchem nichts steht, was nicht besser und bezeichnender schon gesagt wäre, besser fehlen. Doch gebe ich zu, daß dieser letztere sich noch am ehesten vertheidigen ließe.

B. 733 f.

MA. Iam ego aperiam istaec tua flagitia. ME. Sanane's?
Quae mea flagitia? MA. Pallam atque aurum [quom]
meum

735 Domo supillas [clam] tuae uxori et tuae
Degeris amicae.

In B. 734 hat Ritschl, um einen unleidlichen hiatus zu beseitigen, quom eingeschoben. Sollte nicht vielleicht Pallam atque aurum

Vorschlag von Vrix scheinen mir ungleich gewagter als jene Ausmerzung des ganzen Verses.

meum das Richtige sein? Wenigstens scheint der verallgemeinernde Plural hier nicht minder passend als 803:

At ille suppilat mihi aurum et pallas ex arcis domo.

Und zu jenem pallas paßte ebenso gut, wie zu pallam, die Entgegnung des Menächmus:

Tun tibi surruptam hanc dicere audes, quam mihi

Dedit alia mulier, ut concinnandam darem,

wenn sie wirklich hier ihre Stelle gehabt hätte.

An jene Worte schließt sich nach Ritschl's Anordnung die Erwiderung der Matrōna:

Haut mihi negabas dudum surrupuisse te:

Nunc eandem ante oculos attines? non te pudet?

Haut statt des handschriftlichen at ist Verbesserung von Ritschl. Nach Act IV Sc. II konnte die Matrōne allerdings ebenso gut sagen non negabas surrupuisse, wie negabas. Letzteres aber wird hier von dem Gegensatz nunc eandem ante oculos attines gefordert (ähnlich wie in Shakspeare's Comedy of errors Act. V Sc. 1 with circumstance and oaths, so to deny This chain, which now you wear so openly), und dieser Gegensatz gewährt erst dem folgenden non te pudet die rechte Beziehung. Ladewig behielt at bei, erklärte aber irrig: 'vorher leugnetest du, mir die palla entwendet zu haben, sagtest, du hättest sie nur einer Freundin geliehen, und versprachst sie mir wiederzubringen, und jetzt, wo du sie vor meinen Augen in deinen Händen hast, willst du sie mir doch nicht zurückgeben'. So wenig diese Erklärung den Worten des Dichters entspricht, so wenig läßt sich at mihi negabas überhaupt im Anschluß an die Worte des Menächmus angemessen deuten. Daher die von Ladewig vorgeschlagene, von Fleckeisen und Ritschl gebilligte Aenderung der überlieferten Reihenfolge unhaltbar wird. Ueberliefert sind die Verse in dieser Ordnung:

ME. Mea quidem hercle causa vidua vivo

Vel usque dum regnum optinebit Iuppiter.

MA. At mihi negabas dudum surrupuisse te:

Nunc eandem ante oculos attines? non te pudet?

5 *ME.* Heu: hercle mulier, multum et audax et mala's.

Tun tibi surruptam hanc dicere audes, quam mihi

Dedit alia mulier ut concinnandam darem?

MA. Ne istuc mecastor iam patrem accersam meum,

Atque ei narrabo tua flagitia, quae facis — —

10 *Iam ego aperiam istaec tua flagitia. ME.* Saueae's?

Quae mea flagitia? *MA.* Pallas atque aurum meum

Domo suppilas [clam] tuae uxori et tuae

Degeris amicae. Satin haec recte fabulor?

ME. Quaeso hercle mulier, si scis, monstra quod bibam,

15 Tuam qui possim perpeti petulantiam.

Zwei Gründe macht gegen dieselbe Ladewig geltend. Nachdem die

Matrone B. 3 und 4 deutlich genug die flagitia, die sie dem Menächmus schuld giebt, bezeichnet habe, könne dieser nicht B. 11 verwundert und consterniert quae mea flagitia fragen. Aber Menächmus glaubte jenem Vorwurfe des Diebstahls der palla durch die Aufklärung Dedit alia mulier ut concinnandam darem abgewiesen zu haben, und konnte darum ganz wohl auf die nachher ganz allgemein vorgeworfenen flagitia fragen: Quae mea flagitia. Sodann vermisse man B. 3 das Object zu surrupuisse; denn aus dem Zusammenhang pallam zu ergänzen gehe nicht an. Aber hier half Bothe, indem er at in hanc verbesserte, das freilich Ladewig nicht genügt: 'was ist mit diesem armseligen hanc, was ebenso verlassen dasteht, wie das folgende eandem, gewonnen?' Nun wenn hanc ausreichte, um die palla, die Menächmus in der Hand hält zu bezeichnen, so konnte auf dieses auch ein eandem bezogen werden. Und daß ersteres nicht so unmöglich war, konnte 477 zeigen: prandi potavi, scortum accubui: apstuli Hanc, cuius heres numquam erit. Vgl. 480. Will man sich mit hanc, das ich für ausreichend halte, nicht begnügen, so bleibt die Annahme einer Lücke vor B. 3. Schwerlich aber dürfte man sich um dieses einen Grundes willen zu jener Umstellung verstehn, die selbst nur neue Schwierigkeiten bereitet.

B. 801 f.

Quando curatam et vestitam benet habe te, ancillas,
penum
Recte praehibet, meliust sanam, mulier, mentem
sumero.

Gegen die von Mitschl herrührende Fassung des B. 801 möchte ich mich der handschriftlichen Ueberlieferung Quando te auratam et vestitam bene habet, ancillas annehmen, die zunächst an der mit genauer Beziehung auf die Worte auratam et vestitam ausgesprochenen Erwiderung der Matrone at ille suppilat mihi aurum et pallas einen Schutz gewinnt. Sodann kommt die der hiesigen ähnliche Stelle B. 120 in Betracht:

Quando ego tibi ancillas, penum, lanam, aurum, vestem, purpuram

Bene praeeo;

und wie hier kehrt die Verbindung aurum vestis noch in einer Reihe anderer Plautinischer Verse wieder. Pseud. 182 Cur ego vestem, aurum atque ea, quibus est vobis usus, praehibeo? Mil. Glor. 1099 Aurum atque vestem muliebrem omnem habeat sibi. (Vgl. 1302). Curcul. 344 quia de eo emi virginem Triginta minis, vestem, aurum. Vgl. 348. 434. 488. Hiernach scheint es minder gewagt, dem Plautus den Ausdruck auratam et vestitam in dem Sinne von auro et veste instructam zuzutrauen, als mit Beseitigung des Begriffes aurum zu schreiben curatam et vestitam.

B. 820 f.

ME. Tun, senex, ais habitare med in illisce aedibus ?

SE. Tun negas? *ME.* Nego hercle vero. *SE.* Nimio
hoc ludicre negas :

Nisi quo nocte hac exmigrasti.

Nimio hoc ludicre ist Bothe's Vermuthung. Die Handschriften: Immo hec eludere. Ritschl deutet selbst an, daß er jene von ihm aufgenommene Verbesserung nicht für ganz zuverlässig hält. Ich denke, Plautus schrieb:

ME. Nego hercle vero. *SE.* Immo hercle ludicre negas.

Die Aenderungen sind leicht und einfach, und ließen sich, was hercle betrifft, durch manche Plautinische Stelle belegen. Die Pointe beruht auf der Doppeldeutigkeit von vero, das im Munde des Menächmus nur zur Betheuerung des negare dienen soll, von dem senex aber in dem ursprünglichen Sinne 'in Wahrheit' genommen wird. Daher die Antwort: 'Nein, nicht in Wahrheit, sondern im Scherze leugnest du's.' Dazu paßt denn auch die Wiederholung von hercle.

Ich weiß nicht, ob schon Jemand angemerkt hat, daß B. 881
Vosque omnis quaeso, si senex venerit,

Ni me indicetis, qua platea hinc aufugerim

zu schreiben sei nach Anleitung der handschriftlichen Lesart nime indicetis. Ritschl schrieb: ne ei iam indicetis. Da wo Ritschl die Form ni neben ne und nei behandelt (Rhein. Mus. VIII S. 479 ff.) finde ich diese Stelle nicht erwähnt. Die Construction me indicetis, qua . . aufugerim ist echt Plautinisch.

Wien, im März 1861.